

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 22.08.2025	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 9.1	Bezeichnung der Vorlage: Beteiligung der NEW Kommunalholding über die NEW AG und über die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH an der Trianel GmbH		Datum: 28.08.2025
Vorlage-Nr: VO/0149/25			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	09.09.2025	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	23.09.2025	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Da die nächste Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) auf den 17. September 2025 terminiert ist, kommt die Beratungsfolge 09.09.2025 (Haupt- und Finanzausschuss) bzw. 23.09.2025 (Rat) zu spät.

Sofern der Haupt- und Finanzausschuss der Beteiligung einstimmig zustimmt, geht die Sitzungsvertreterin der Stadt Wegberg davon aus, dass sie der Beteiligung in der Gesellschafterversammlung zustimmen darf. Der Beschluss des Rates erfolgt dann in ordentlicher Sitzung am 23.09.2025 im Nachgang.

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH (SEG) zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %

zusammen

rd. 8,95 %.

Die NEW AG ist über die NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH an der Trianel GmbH lediglich mit 2,87 % beteiligt, so dass der Einfluss sämtlicher Gesellschafter der KWH auf die Beteiligungen der Trianel und ihrer Tochtergesellschaften äußerst gering ist.

Trotz dieser geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei der Beteiligung an einer anderen Gesellschaft.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es entsprechender Beschlüsse des Rates, wie aus § 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) folgt.

Begründung:

Das Batteriespeicherprojekt in Waltrop wird in Anlage 1 näher erläutert. Die größten Anteilseigner der Trianel haben die nachfolgenden Beschlüsse bereits gefasst und die Beteiligungen bei der Bezirksregierung angezeigt. Zur Umsetzung der Beteiligung ist es jedoch erforderlich, dass sämtliche Beteiligten der Trianel entsprechende Beschlüsse fassen.

Daher wird vorgeschlagen, sich den von den größten Anteilseignern beschlossenen Beteiligungen anzuschließen und diesen zuzustimmen. Zu Information des Kreisausschusses sowie des Kreistages ist nachfolgend die Begründung der Beschlüsse der Hauptanteilseigner sowie die entsprechenden Gesellschaftsverträge als Anlagen 1 – 6 zu dieser Vorlage angefügt.

Der Beschluss steht zudem unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 GO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat:

Der Rat beschließt,

1. Erwerb Kommanditkapital T-BESS

1.1. dass die Trianel GmbH von der Trianel Flexibilitätsprojekte GmbH & Co. KG einen Kommanditanteil i.H.v. bis zu 25 % am Kommanditkapital der T-BESS 1 zu einem Kaufpreis von bis zu EUR 79.000/MW erwirbt und sich dementsprechend mit einem Anteil von bis zu 25 % am Kommanditkapital der T-BESS 1 beteiligt und

1.2. dass die Trianel GmbH einen Anteil von bis zu 25 % am Projektentwicklungsbudget der T-BESS 1 i.H.v. insgesamt TEUR 1.792 und einen Anteil von bis zu 25 % am Projektentwicklungsbudget der TBW in Höhe des Anteils der T-BESS von TEUR 1.243 (8,9% des Entwicklungsbudgets der TBW von insgesamt TEUR 13.964) als Einlage (Kapitaleinlage oder Gesellschafterdarlehen) in die T-BESS 1 einzahlt.

2. Der Beteiligung der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG („T-BESS 1“) mit einem Anteil von 8,9 % (80 MW von 900 MW) am Kommanditkapital der TBW von EUR 2.700.

3. Dem Erwerb eines Anteils von 50 % des Stammkapitals der Netzleitung Lünen GmbH („NLG“) durch die Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG („TBW“) von der STEAG Power GmbH als Verkäuferin zu einem Kaufpreis von EUR 350.000,00 sowie der dementsprechenden Beteiligung mit einem Anteil von 50 % am Stammkapital der NLG.

4. Gesellschafterversammlung Trianel GmbH

4.1. dass die Trianel GmbH in der Gesellschafterversammlung der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG („T-BESS 1“) den zustimmenden Baubeschluss zum Bau des Batteriespeichers durch die T-BESS 1 fasst,

4.2. dass in der Gesellschafterversammlung der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG („T-BESS 1“) ein Beschluss gefasst wird, mit dem die Geschäftsführung der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG („T-BESS 1“) ermächtigt wird, in der Gesellschafterversammlung der Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG („TBW“) den Baubeschluss zum Bau der Nebenanlagen durch die TBW zu fassen,

jeweils mit der Maßgabe, dass das im Baubeschluss vorgesehene Budget für die Realisierungsphase – einschließlich Projektentwicklungsbudget der T-BESS 1 und der TBW und einschließlich Sicherheiten, Kostenreserve und Kaufpreis für die Anteile – den Betrag von insgesamt TEUR 853/MW nicht überschreitet.

Kosten und Finanzierung:

./.

Alternativen:

Keine.

Anlage/n:

- Anlage 1: Erläuterungen zum Batteriespeicherprojekt durch Trianel
Anlage 2: Vorläufiger Gesellschaftsvertrag der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG
Anlage 3: Gesellschaftsvertrag der Trianel BESS 1 Verwaltungs GmbH
Anlage 4: Vorläufiger Gesellschaftsvertrag der Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG
Anlage 5: Gesellschaftsvertrag der Trianel Batteriepark Waltrop Verwaltungs GmbH und
Anlage 6: Gesellschaftsvertrag der Netzleitung Lünen GmbH

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Giesche	Stv. FBL 203	
Gez. Wilkens-Mathar	Stadtkämmerer	
Gez. Karneth	Erste Beigeordn.	

Anlage 1:

Erläuterungen zum Batteriespeicherprojekt durch Trianel

1. Struktur und aktueller Status der Projektentwicklung

Mit dem Batteriespeicherprojekt in Waltrop hat Trianel den Grundstein für eine umfassende Kommerzialisierung von Batteriespeicherkapazitäten im Ausmaß von insgesamt 900 MW am Standort in Waltrop gelegt.

Die von drei Projektgesellschaften (siehe Abb.1) genutzte Infrastruktur wird durch Trianel über einen Dienstleistungsvertrag projektiert. Die Dienstleistung der Trianel umfasst die Entwicklung des gesamten Standortes, Sicherung des Netzanschlusses (900 MW) und Erhalt der Baugenehmigung für den ersten Großbatteriespeicher der Trianel-Gruppe (Trianel BESS 1) sowie für die weiteren zwei Speicher (Bau und Betrieb durch BKW und Luxcara).

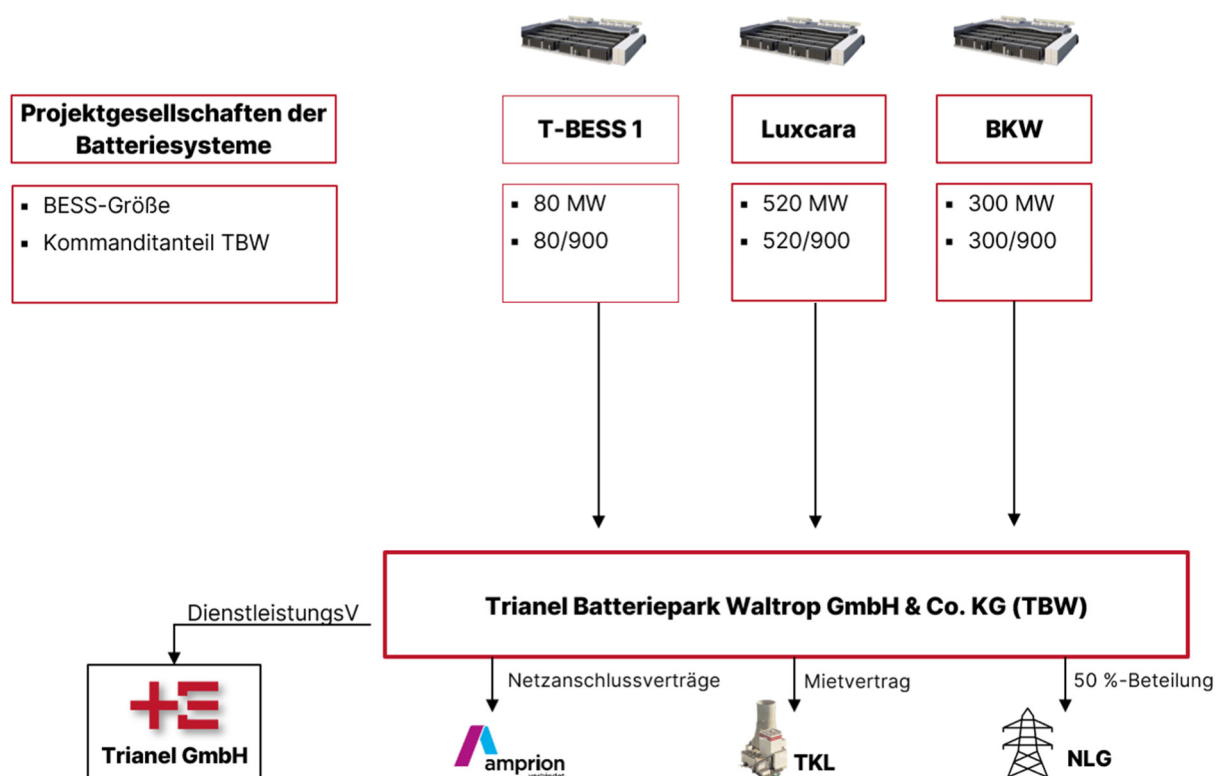


Abbildung 1: Struktur Trianel BESS Waltrop

Die Beauftragung der Detailplanung durch einen Generalplaner für das Umspannwerk und die gesamte Infrastruktur des Grundstückes in Waltrop ist erfolgt. Die Vorauslegung der Batterie inkl. Nebenaggregate ist in der Detailplanung enthalten, eine Ausschreibung des Batteriegewerks erfolgt durch die jeweiligen Projektgesellschaften. Durch die gleichzeitige Planung des gesamten Projektes, insbesondere des gemeinsamen Umspannwerkes für alle Projektgesellschaften sowie Zuwegung usw. für das gesamte Grundstück, wird die Infrastruktur spezifisch günstiger.

Die drei Projektgesellschaften werden Gesellschafter der Infrastrukturgesellschaft TBW und übernehmen dementsprechend in Höhe ihres Anteils die initialen und die laufenden Kosten der Infrastrukturgesellschaft.

Die Sicherung des Grundstückes von TKL ist abgeschlossen. Der Mietvertrag ist unterzeichnet. Der Vertrag zum Erwerb der 50% Anteile an der Netzleitungsgesellschaft Lünen NLG von STEAG wurde abgeschlossen.

Der Generalplaner Ramboll hat die Arbeiten Ende 2024 aufgenommen. TBW geht nach Rücksprache mit den Behörden von einem vereinfachten BImSchV für das Umspannwerk und einem einfachen Bauantrag für die Projektgesellschaften aus. Der Genehmigungsantrag soll im Herbst 2025 eingereicht werden. Anschließend geht TBW von drei bis vier Monaten Bearbeitungszeit der Behörden aus, so dass die Baugenehmigung für 900 MW in bis Ende 2025 erwartet werden kann.

Eine Inbetriebnahme des Batteriespeichers in Waltrop wird bis Mitte 2028 erwartet.

2. Beteiligung durch Trianel GmbH

Ein begrenztes Interesse im Gesellschafterkreis für diese neue Asset-Klasse hat früh gezeigt, dass externe Investoren für die erfolgreiche Umsetzung erforderlich sind.

Trianel beabsichtigt, den Erwerb einer Beteiligung an der Trianel BESS 1 mit einer Leistung von bis zu 20 MW der geplanten 80 MW. Mittelbar damit verbunden ist auch eine Beteiligung an der Infrastrukturgesellschaft Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG (TBW) und der Netzleitung Lünen GmbH (NLG).

Mit Blick auf das begrenzte Interesse im kommunalen Umfeld wurden Gespräche mit verschiedenen Investoren aufgenommen, die Ende Juni 2025 abgeschlossen wurden. Neben den zukünftigen kommunalen Gesellschaftern in der T-BESS 1 sind dies:

- Luxcara, ein luxemburgischer Investitionsfonds (520 MW), Anteilskaufvertrag sowie Dienstleistungsvertrag abgeschlossen (vorbehaltlich Freigabe der Kartellbehörden)
- BKW, Schweizer Energieversorger, (300 MW) Anteilskaufvertrag sowie Dienstleistungsvertrag abgeschlossen (vorbehaltlich Freigabe der Kartellbehörden)

3. Attraktivität von Batteriespeichern und Wirtschaftlichkeit

Ein von Trianel-Gesellschaftern beauftragtes Gutachten des auf Batterieprojekte spezialisierten Dienstleisters AFRY bestätigt die Attraktivität des Projektes. AFRY erwartet einen wachsenden Markt für Energiespeicher aller Art, da sich zum Ausgleich der steigenden volatilen Erzeugung durch erneuerbare Energien ein wachsender Speicherungsbedarf ergibt.

Im Trianel-eigenen Finanzmodell wurden die Renditeerwartungen für die T-BESS 1 ermittelt und verschiedene Szenarien gebildet. Diese Szenarien umfassen insbesondere folgende Parameter:

- Erlös- bzw. Marktchancen auf Basis der AFRY-Studie sowie weiterer vorliegender Marktstudien für Batteriespeicher;
- Ein potenzieller Baukostenzuschuss, der durch Amprion als Netzbetreiber für den Netzanschluss erhoben werden könnte;
- Kostenüberschreitungen bei den ermittelten Baukosten von bis zu 10%, aber auch Verbesserungsmöglichkeiten, soweit im Basisfall erwartete Kostenreserven nicht oder nicht vollständig benötigt werden.
- Über- oder Unterschreitungen der erwarteten Betriebskosten von bis zu 10%.

Die Renditeerwartungen der Beteiligung an der T-Bess vor Steuern schwanken auf Basis der geschilderten Parameter in einer größeren Bandbreite.

- In den erwarteten Basisfällen liegt die Renditeerwartung vor Steuern im Bereich 8 bis 12%;
- Im Worst Case, also unter der Annahme, dass sich alle Parameter äußerst ungünstig entwickeln, liegt die erwartete Rendite vor Steuern bei ca. 6%;
- Im Best Case, also unter der Annahme, dass sich alle Parameter äußerst günstig entwickeln, liegt die erwartete Rendite vor Steuern bei ca. 15%.

Der gesamte Kaufpreis für Trianel für 20 MW beträgt ca. 17,1 Mio. €. Davon sind ca. 0,9 Mio. € bis Ende 2025 zu entrichten; der restliche Betrag in Höhe von ca. 16,1 Mio. € bei Baubeschluss im Ersten Quartal 2026 fällig.

4. Chancen und Risiken

Die wesentlichen Chancen liegen in der Realisierung von Erlösen aus der Bewirtschaftung des Batteriespeichers. Für den Batteriespeicher ist die Vermarktung an verschiedenen Märkten vorgesehen.

Fokus alter Geschäftsmodelle		Fokus neuer Geschäftsmodelle	
 + Vermiedene Netzentgelte + Peak Shaving + Kleine Speicher (<20 MWh)		 + Multi-Market-Strategien (Day-Ahead, Intraday, Regelleistung) zur Absicherung des Downsize-Risikos einzelner Märkte + Große Speicher (>100 MWh)	
Markt	Produktlänge	Eignung	Kommentar
Intraday	15 min / 1 h	● ● ● ● ●	Große Arbitragepotenziale (gute Volatilität und Spreads, insb. 15 min-Produkte)
Day-Ahead	1 h	● ● ● ● ●	Vergleichsweise moderate Arbitrage-Möglichkeit (aber in Kombination mit ID interessant)
Asset backed Trading	Termin bis Kurzfrist	● ● ● ● ●	Handelsaktivitäten über gesamte Vermarktungskette von Termin- bis hin zu Kurzfristmärkten
Primärregelleistung	4 h	● ● ● ● ●	Aktuell Kernmarkt; Sättigungstendenzen beobachtbar
Sekundärregelleistung	4 h	● ● ● ● ●	Fallende Preise (Eintrittsschwelle auf 1 MW abgesenkt)
Sekundärregelarbeit	15 min	● ● ● ● ●	Kurze Produktdauer, mögliche Alternative zum Intraday-Handel
Ausgleichsenergie	15 min	● ● ● ● ●	Interessant für die Bewirtschaftung als Teil eines Anlagenportfolios im Virtuellen Kraftwerk

Die Profitabilität der Investition in Batteriespeicherprojekte hängt maßgeblich von den zukünftigen Entwicklungen der Märkte ab. Neben den dargestellten Erlösquellen ergeben sich zukünftig weitere Potenziale durch netzdienliche Dienstleistungen (Schwarzstart, Location Balancing, etc.)

Abbildung 2: Erlösquellen für Batteriespeicher

Die wesentlichen Risiken liegen im Markt, der Genehmigung, in Kostensteigerungen sowie einer verzögerten Inbetriebnahme:

- **Marktrisiken:** Der Markt für Großbatteriespeicherprojekte entwickelt sich nicht wie von den Analysten erwartet bzw. wird von Investoren negativer bewertet, z. B. aufgrund von:
 - + veränderten Preisen und Volatilitäten
 - + reduzierten Prognoseabweichungen durch höhere Prognosegüte
 - + steigendem Flexibilitätsangebot (z. B. E-Mobilität, Heimspeicher, Lastflexibilität, konventionelle Erzeugung)
 - + Kannibalisierungseffekten durch starken Speicher-Zubau
 - + Förderung anderer Erzeugungsarten für flexible Energie
 - + Regulatorischen Hürden (insbesondere Baukostenzuschüsse, Netzentgelte)
- **Genehmigungsrisiken:** Das Projekt besitzt noch keine finale Baugenehmigung. Die Vorgespräche mit den einzubindenden Behörden bzw. der Stadt Waltrop waren sehr vielversprechend, und es sind keine Gründe bekannt, die dem Erteilen einer Baugenehmigung bis Ende 2025 entgegenstehen. Es kann allerdings theoretisch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass sich im Planungs- oder Genehmigungsverfahren Hindernisse ergeben, die eine Weiterverfolgung des Projektes unrentabel oder unmöglich machen. Da es hierfür keinerlei Anzeichen gibt, wird das Risiko als gering eingeschätzt.
- **Kostensteigerungsrisiken:** Möglicherweise können die Baukosten höher ausfallen als ursprünglich geplant, z. B. durch höhere Anschaffungskosten bei den Anlagenkomponenten. Auch der Projektabbruch eines einzelnen Investors kann zu höheren Kosten für die verbleibenden Projektpartner führen.
- **Verzögerung Inbetriebnahme:** Verzögerung bei der Inbetriebnahme (z. B. aufgrund von Lieferschwierigkeiten von Anlagenteilen) führen dazu, dass das gerade anfangs sehr attraktive

Strompreisumfeld nicht ausreichend genutzt werden. Bei starken Verzögerungen bis ins Jahr 2029 besteht die Gefahr einer erheblichen zusätzlichen wirtschaftlichen Belastung durch den Wegfall der doppelten Netzentgeltbefreiung für die gesamte Betriebszeit, sofern diese nicht verlängert wird.

- **Beteiligungsrisiken:** Trotz der unterdurchschnittlichen Beteiligung von Trianel BESS-1 am Gesamtprojekt (max. 80 MW von 900 MW) werden den kommunalen Projektpartnern Sperrminoritätsrechte eingeräumt. Allerdings gibt es für jeden Partner (BKW, Luxcara, T-BESS Gesellschafter) ein individuelles Austrittsrecht und in diesem Fall erhalten die verbleibenden Partner ein Vorkaufsrecht. Austretenden Partnern werden die erste Kaufpreiszahlung in Höhe von 25 % sowie die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Projektentwicklungskosten nicht erstattet.
- **Vollständiger Projektabbruch:** Ein möglicher Projektabbruch z.B. aufgrund einer drastischen Änderung des regulatorischen Umfeldes, der zukünftigen Markterwartungen oder soweit das Projekt absehbar nicht bis zum wichtigen Datum Mitte 2029 (Auslaufen der Netzentgeltbefreiung) in Betrieb genommen werden kann, führt zum Verlust aller bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten.

5. Kommunalrechtliche Aspekte und nächste Schritte

Die unmittelbare oder mittelbare gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Stadtwerken an Gesellschaften bedarf nach §§ 108, 107a der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), u. a. der vorherigen Entscheidung der jeweils zu beteiligenden Stadt- und Gemeinderäte (§ 108 Abs. 6 GO NRW). Die Beteiligung ist nach § 115 i. V. m. § 108 Abs. 6 GO NRW gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde (für Stadtwerke in NRW gegenüber der Bezirksregierung Köln) anzuzeigen. In Folge des Vorstehenden sind auch die kommunalen Gremien der Trianel-Gesellschafter (jedenfalls derer aus NRW) zu befassen. Entsprechendes gilt für die Trianel-Gesellschafter in anderen Bundesländern als NRW, soweit die jeweiligen Gemeindeordnungen eine inhaltsgleiche Anforderung für mittelbare Beteiligungen vorschreiben. Insofern gelten hier die allgemeinen kommunalrechtlichen Abläufe.

Ziel ist es, den Erwerb von Anteilen durch Trianel GmbH an der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG sowie mittelbar an der Infrastrukturgesellschaft Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG in einer Höhe von bis zu 20 MW zeitnah durchführen zu können. Vor diesem Hintergrund sind die Gremienvorbehalte der Gesellschafter der Trianel möglichst bis zum 31.10.2025 auszuräumen.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

"Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG".

2. Sitz der Gesellschaft ist Aachen.

3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, Entwicklung und Errichtung sowie der Betrieb von Batteriespeichern und zugehöriger Infrastruktur. Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand das Ziel der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung durch Energieversorgungsunternehmen mit kommunaler Beteiligung.
2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind und die im Rahmen kommunalrechtlicher Vorschriften zulässig sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten. Von ihrem Gesellschaftszweck umfasst ist insbesondere auch die Beteiligung an einer Infrastrukturgesellschaft, soweit ein Rückgriff auf deren Infrastruktureinrichtungen für den Anschluss des Batteriespeichers der Gesellschaft an das vorgelagerte Netz des örtlichen Netzbetreibers notwendig oder wirtschaftlich sinnvoll ist.

§ 3

Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

1. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ("**Komplementärin**") ist die TEP Projektverwaltungs GmbH mit Sitz in Aachen. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.
2. Weiterer Gesellschafter ("**Kommanditist**") ist die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG mit einem Kapitalanteil von EUR 2.500,-, der dem Festkapital der Gesellschaft entspricht.
3. Der Festkapitalanteil des Kommanditisten ist als seine Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Er kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
4. Das Festkapital wurde bereits vollständig eingezahlt.

§ 4

Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto, ein Einlagenkonto, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
2. Auf dem Kapitalkonto wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
3. Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht.
4. Auf dem Verlustvortragskonto werden die den Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht werden.
5. Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.

6. Auf dem Einlagenkonto werden jegliche sonstigen Einlagen des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
7. Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind für Rechtsgeschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.
2. Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, insbesondere im Rahmen der Entwicklung und Errichtung sowie des Betriebs von Batteriespeichern und zugehöriger Infrastruktur. Alle darüber hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 7 Abs. 7 eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.
4. Die Komplementärin wird im Falle des Abschlusses von Verträgen, die eine Auslagerung der operativen Tätigkeit der Gesellschaft betreffen (insbesondere Verträge über die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung), durch die Vereinbarung von Kontroll-, Weisungs- und Lenkungsrechten sicherstellen, dass die Gesellschaft selbst nach wie vor die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bestimmen kann.

§ 6

Vergütung der Komplementärin

1. Soweit die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet,

sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin nicht ausschließlich für die Gesellschaft tätig, werden ihr solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einem den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.

2. Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 500,-, die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.

§ 7

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
2. Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe dieses Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Versammlungstag müssen mindestens zehn (10) Kalendertage liegen, d. h. die Gesellschafterversammlung kann frühestens elf (11) Kalendertage nach Versendung der Einberufung stattfinden. Aus wichtigem Grunde kann die Einladungsfrist auf bis zu zwei (2) Kalendertage verkürzt werden. Ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen über mindestens 10 % der Kapitalanteile verfügen, können jederzeit selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafters oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter aus den Vertretern der Kommanditisten. Die gewählten Vertreter üben das Amt bis auf Widerruf bzw. Neuwahl durch die Gesellschafterversammlung, bis zur Niederlegung oder bis zum Ende der im Beschluss der Gesellschafterversammlung benannten Wahlperiode aus.
4. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige – auch elektronische – Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist, dass alle Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
5. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den sich aus dem Gesetz und an anderer Stelle aus diesem Vertrag ergebenden Fällen folgende Sachverhalte:

- a) Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen;
- b) Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft;
- c) Wahl des Abschlussprüfers (§ 8 Abs. 3);
- d) Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 9 Abs. 2), Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses (§ 10 Abs. 1 Satz 1);
- e) Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto (§ 10 Abs. 1 Satz 2);
- f) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- g) Abschluss, wesentliche Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 f. AktG;
- h) Festlegung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 5 Abs. 3 Satz 3);
- i) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- j) Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- l) Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Verträgen jeglicher Art mit Kommanditisten oder mit diesen verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), die ein Volumen von EUR 100.000,- übersteigen; bei Dauerschuldverhältnissen ist insoweit die Summe sämtlicher bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit für die Gesellschaft entstehender Verpflichtungen maßgeblich;
- m) Abschluss, wesentliche Änderung und Aufhebung von Kauf-, Liefer- und sonstigen Austauschverträgen, sofern das Vertragsvolumen bzw. das Volumen der Änderung einen Betrag in Höhe von EUR 250.000,- übersteigt;
- n) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag in Höhe von EUR 250.000,- überschritten wird;
- o) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, sofern die jährliche Belastung einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,- und/oder die Laufzeit einen Zeitraum von 25 Jahren übersteigen;
- p) Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- q) Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben;
- r) Entscheidungen über die strategische Ausrichtung der Gesellschaft;

- s) andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht.

Einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn und soweit die betreffenden Geschäfte bzw. Maßnahmen bereits in einem von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Plan (z. B. Wirtschaftsplan) enthalten sind.

6. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren jeweiligem Festkapitalanteil; je EUR 1,- eines Festkapitalanteils gewährt eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.
7. Beschlüsse über das Gesellschaftsverhältnis betreffende Angelegenheiten einschließlich der Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie Beschlüsse nach vorstehendem Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von 75 % der insgesamt vorhandenen Stimmen (qualifizierte Mehrheit), soweit nicht zwingend weitergehende Anforderungen gelten.
8. Über alle sonstigen mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Angelegenheiten und sonstigen der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstände entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit von mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch diesen Vertrag oder zwingend durch Gesetz etwas anderes vorgeschrieben wird.
9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 75 % aller Stimmen vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kann auch durch den oder die einberufenden Gesellschafter gem. § 7 Abs. 2 Satz 6 erfolgen. In dieser Gesellschafterversammlung richten sich die zur Entscheidung erforderlichen Mehrheiten nicht nach den vorhandenen, sondern nach den abgegebenen Stimmen. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelungen dieses Absatzes hinzuweisen.
10. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) oder sonstigen entsprechenden kommunalrechtlichen Vorgaben unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NW oder sonstigen kommunalrechtlichen Vorgaben einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.
11. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die

Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist allen Gesellschaftern nach der Gesellschafterversammlung in Textform zu übermitteln. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.

12. Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier (4) Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei (3) Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.
13. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 8

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbesondere unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, erfüllt werden. Der Jahresabschluss hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW oder sonstigen entsprechenden kommunalrechtlichen Vorgaben geforderten Angaben zu enthalten.
2. Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der mittelbaren Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie § 103 GO NW und sonstigen entsprechenden kommunalrechtlichen Vorgaben zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.
4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

5. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.
6. Die Gesellschafter haben das Recht, selbst oder durch zur Berufs- und/oder Amtsverschwiegenheit verpflichtete Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher der Gesellschaft zu nehmen.

§ 9

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Er ist so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.
3. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern innerhalb der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über den Stand der Planerfüllung.
4. Nach Ende des Geschäftsjahres berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern über die Einhaltung des Wirtschaftsplanes im abgelaufenen Jahr.

§ 10

Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere ob und inwieweit Beträge – insbesondere unter Beachtung der Anforderungen bestehender Finanzierungsverträge – ausgeschüttet oder als Gewinn vorgetragen werden. Die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto setzt eine Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 75 % der insgesamt vorhandenen Stimmen voraus.
2. Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verrechnungskonten gutzuschreiben.
3. Ein Verlust der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.
4. Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen der Gesellschaft, die durch gesellschafterbezogene Umstände eintreten, werden wie folgt ausgeglichen:
 - (a) Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die von einzelnen Gesellschaftern verursacht werden, werden im Rahmen der Gewinnverteilung nur diesen zugerechnet. Der Betrag der Mehr- oder Minderbelastung verringert oder erhöht den Gewinnanteil des Gesellschafters, der die entsprechende Belastung oder Entlastung verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen sowie die durch einen Veräußerungsgewinn hervorgerufene Gewerbesteuer.
 - (b) Eine Zuordnung von Mehr- und Minderbelastungen und eine etwaig damit verbundene Ausgleichsverpflichtung entsteht erst wenn und nur in dem Umfang, in dem auf Ebene der Gesellschaft tatsächlich steuerliche Zahlungsverpflichtungen bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt eintretende, von einzelnen Gesellschaftern ausgelöste Effekte für die Feststellung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen sind – soweit gesetzlich zulässig – im Rahmen einer verursachungsgerechten Zuordnung der gewerbesteuerlichen Verlustvorträge zu den einzelnen Gesellschaftern abzubilden.
 - (c) Soweit ein mittelbarer Gesellschafter einen Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) herbeiführt, wird dies dem Gesellschafter, dessen unmittelbare bzw. mittelbare Gesellschafter den Untergang verursacht haben, zugerechnet und die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
 - (d) Soweit der Anteil des betreffenden Gesellschafters am handelsrechtlichen Jahresüberschuss der Gesellschaft zum Ausgleich einer Gewerbesteuerzahllast nicht ausreicht, ist der Gesellschafter, der die Gewerbesteuerzahllast verursacht hat, verpflichtet, eine entsprechende Bareinlage in die Gesellschaft einzulegen, wenn die Gesellschaft andernfalls ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Ausgleichsbetrag wird in diesem Fall zwei (2) Wochen nach der mit Übersendung des Gewerbesteuerermessbescheides zu verbindenden Zahlungsaufforderung, spätestens

jedoch fünf (5) Tage vor der Fälligkeit der Gewerbesteuerzahlung durch die Gesellschaft fällig und zahlbar.

- (e) Fallen steuerliche Mehrbelastungen durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft oder durch Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil erst zu einem Zeitpunkt an, zu dem der Gesellschafter bereits ausgeschieden ist, ist der ehemalige Gesellschafter (und im Falle der Übertragung eines Gesellschaftsanteils auch gesamtschuldnerisch der den Gesellschaftsanteil übernehmende Gesellschafter) verpflichtet, die durch das Ausscheiden verursachten gewerbesteuerlichen Zahllasten der Gesellschaft auszugleichen. Gleiches gilt, soweit der Gesellschafter den Verbrauch des laufenden Gewerbeverlustes und/oder den Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) und/oder den Untergang von Zinsvorträgen (§ 4h Abs. 5 EStG) in einem Umfang verursacht hat, der über den jeweiligen Anteil des Gesellschafters am Verlust bzw. Zinsvortrag unter Berücksichtigung des Abs. 4 lit. a) hinaus geht.
5. Vorstehender Abs. 4 gilt entsprechend, soweit einem Gesellschafter nachweislich zahlungswirksame steuerliche Mehr- oder Minderbelastungen entstehen, die ein anderer Gesellschafter verursacht hat, wobei in diesem Fall ein Ausgleich ausschließlich im Rahmen der Gewinnverteilung auf Ebene der Gesellschaft erfolgt. Eine Ausgleichszahlung unmittelbar zwischen den Gesellschaftern hat nicht zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes individualvertraglich vereinbart wird.

§ 11

Entnahmen

Jeder Kommanditist ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen.

§ 12

Informationsrecht

1. Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
2. Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
3. Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

§ 13

Vertraulichkeit

1. Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und für solche Informationen, die dem Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung bekannt werden, insbesondere die Informationen über potentielle Projekte in der Gesellschafterversammlung oder in Versammlungen der Gesellschafterausschüsse. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.
2. Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Abs. 1 weitergeben an
 - a) ihren Aufsichtsrat oder Beirat oder den Aufsichtsrat oder Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder vergleichbare Gremien,
 - b) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden,
 - c) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
 - d) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
 - e) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen,
 - f) Dritte, die an einem Beitritt zu der Gesellschaft oder an dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen interessiert sind, soweit diese sich vorab mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft und allen Gesellschaftern schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, oder
 - g) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.
3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

§ 14

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit zulässig.

§ 15

Ausschließung

1. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 140, 133 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.
2. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:
 - a) bei Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines (1) Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird,
 - b) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Gesellschafters mangels Masse,
 - c) bei Veränderungen im mittelbaren und/oder unmittelbaren Gesellschafterbestand eines Gesellschafters, die dazu führen, dass nicht länger mehr als die Hälfte der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung des Gesellschafters durch Kommunen oder durch ausschließlich von Kommunen mittelbar und/oder unmittelbar beherrschte Unternehmen ausgeübt werden können,
 - d) bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. § 13 dieses Vertrages), oder
 - e) bei Nichtzahlung der Kapitaleinlage trotz Mahnung der Komplementärin unter Nachfristsetzung, die mit dem Hinweis auf die Einholung eines Gesellschafterbeschlusses zur Ausschließung zu verbinden ist.

Der Gesellschafter, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach vorstehendem lit. c) entsteht ist verpflichtet, die Komplementärin über die Veränderungen in der Eigentümerstruktur unverzüglich zu informieren. Die Komplementärin wird diese Information unverzüglich an die übrigen Gesellschafter weiterleiten.

3. Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Komplementärin von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt hat. Besteht der Kündigungsgrund in der Person der Komplementärin, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem sämtliche anderen Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam; ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
4. Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge. Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt § 17 entsprechend.

§ 16

Dauer, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen namens der Gesellschaft keine Geschäfte getätigt werden. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Eine Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2039, möglich.
3. Die Kündigung der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

§ 17

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:
 - a) Maßgebend ist der Buchwert des Gesellschaftsanteils. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Buchwert seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist.

- b) Für die Abfindung im Falle einer Ausschließung nach vorstehendem § 15 Abs. 2 lit. a) bis c) ist abweichend von vorstehendem lit. a) der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils maßgeblich. Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht über den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils einigen, wird der Verkehrswert durch einen vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf vorgeschlagenen Sachverständigen als Schiedsgutachter ermittelt.
 - c) Die Abfindung ist in fünf (5) gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird 24 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit einem Zinssatz in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
- 2. Das Verrechnungskonto ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Abfindung nach Abs. 1 und die Auszahlung eines Guthabens auf dem Verrechnungskonto nur verlangen, soweit sie nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos des ausscheidenden Gesellschafters auf den Tag des Ausscheidens benötigt werden.
 - 3. Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
 - 4. Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
 - 5. Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.

§ 18

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG berücksichtigt werden.

§ 19
Handelsregistervollmacht

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht dafür zu erteilen, ihn bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu vertreten, mit Ausnahme der Anmeldungen seines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder der Veränderung seiner Kommanditeinlage.

§ 20
Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Aachen.
4. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken oder unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Aachen, den 08.04.2024

TEP Projektverwaltungs GmbH

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG

Vertreten durch Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH



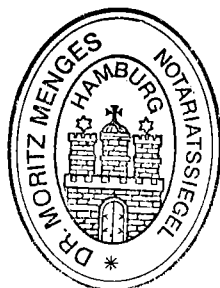
Dr. Moritz Menges • Dr. Alexander Schmidt • Dr. Christoph Fischer
Am Sandtorkai 50 • 20457 Hamburg

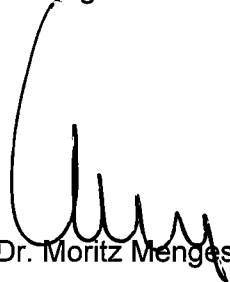
Vollständige Fassung der Satzung der

SCUR-Alpha 1842 GmbH
künftig: **Trianel BESS 1 Verwaltungs GmbH**
mit Sitz in München,
künftig mit Sitz in Aachen,
Amtsgericht München, HRB 300847,
künftig: Amtsgericht Aachen, HRB -neu-

Hiermit bescheinige ich in meiner Eigenschaft als Notar gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass durch die Urkunde vom 07. Mai 2025, UVZ-Nr. 1234/2025 M des Notars Dr. Moritz Menges der nachstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages beschlossen wurde und die Neufassung alle gültigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält. Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Hamburg, den 07. Mai 2025




Dr. Moritz Menges
Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Trianel BESS 1 Verwaltungs GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Trianel BESS 1 Verwaltungs GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG und die Übernahme ihrer Geschäftsführung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Das Stammkapital ist in voll eingezahlt.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
4. Abweichend von vorstehendem Abs. 3 kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG mit Sitz in Aachen sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

§ 7

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte

1. Soweit Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft, deren Komplementärin die Gesellschaft ist (nachfolgend "GmbH & Co. KG"), gehören, erfolgt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen durch die Kommanditisten der GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung von Rechten zu enthalten.

2. Hat die GmbH & Co. KG mehr als einen Kommanditisten, werden die Kommanditisten einen von ihnen zur Vertretung der GmbH & Co. KG bei der Ausübung der Gesellschafterrechte bevollmächtigen.
3. Jedem Kommanditisten der GmbH & Co. KG stehen bezogen auf die Gesellschaft Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 51a GmbHG zu.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, zustimmungspflichtige Geschäfte

Einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den im Gesetz oder an anderer Stelle in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen folgende Sachverhalte:

- a. Aufstellung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- b. Bestellung des Abschlussprüfers;
- c. Entlastung der Geschäftsführer;
- d. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- e. Abschluss, wesentliche Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 f. AktG;
- f. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- g. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- h. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- i. soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen:
 - i. Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,
 - ii. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - iii. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 überschritten wird;

- j. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern es sich um Angestellte in leitender Position handelt oder die jährlichen Bezüge des Angestellten einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 übersteigen;
- k. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
- l. Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
- m. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- n. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht.

§ 9

Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihre Zustimmung beschließen kann.
3. Gemeinden, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind, sind im Hinblick auf § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) GO NRW bzw. sonstige, jeweils anwendbare kommunalrechtliche Vorschriften berechtigt, die Übersendung einer Kopie des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes zu verlangen.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Den Rechnungsprüfungsämtern der (unmittelbaren oder mittelbaren) Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie gemäß § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
2. Sind mehrere kommunale Gesellschafter (unmittelbar oder mittelbar) an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften gelten. Der Jahresabschluss hat im Anhang die Angaben zu den Gesamtbezügen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung zu enthalten, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften gelten. § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden.
2. Ob der Jahresabschluss und der ggf. aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung vorzunehmen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. zu erstellenden Lagebericht zusammen mit dem ggf. erstellten Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Gesellschafter vorzulegen. Darüber hinaus ist der

zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 13

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 30.05.2025

Agnes Meik, Notarvertreter/in

Gesellschaftsvertrag

der

Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG

1. FIRMA, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

"Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG".

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Aachen.

1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

2. GEGENSTAND

2.1 Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, Entwicklung und Errichtung sowie der Betrieb von Infrastruktur und Flächen für Stromspeicher, Stromerzeugungs- und Stromübertragungsanlagen. Die Gesellschaft verfolgt mit ihrem Unternehmensgegenstand das Ziel der Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung.

2.2 Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Maßnahmen und Geschäfte berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind und die im Rahmen anwendbarer kommunalrechtlicher Vorschriften zulässig sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

3. GESELLSCHAFTER, KAPITALANTEILE, EINLAGEN, HAFTSUMMEN

Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin ("**Komplementärin**") ist die Trianel Batteriepark Waltrop Verwaltungs GmbH. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Sie ist weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

3.1 Weitere Gesellschafter ("Kommanditisten**"; jeweils ein "**Kommanditist**") sind**

- (a) Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG mit einem Festkapitalanteil von EUR 240,00,
- (b) [*Investor 1*] mit einem Festkapitalanteil von EUR 1.560,00,
- (c) [*Investor 2*] mit einem Festkapitalanteil von EUR 900,00.

- 3.2 Das Festkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt mithin EUR 2.700,00. Der Festkapitalanteil des jeweiligen Kommanditisten ist als seine Haftsumme in das Handelsregister einzutragen. Er kann nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.
- 3.3 Das Festkapital wurde bereits vollständig eingezahlt.

4. GESELLSCHAFTERKONTEN

- 4.1 Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Einlagenkonto, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- 4.2 Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- 4.3 Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Entnahmen, die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht.
- 4.4 Auf dem Verlustvortragskonto werden die den Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind jedoch zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit qualifizierter Mehrheit von 58,0 % des Festkapitals beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht werden.
- 4.5 Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit qualifizierter Mehrheit von 58,0 % des Festkapitals beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
- 4.6 Auf dem Einlagenkonto werden jegliche sonstigen Einlagen des Kommanditisten gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
- 4.7 Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, auf dem die als Aufwand zu buchenden Gesellschaftervergütungen gebucht werden.

5. GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- 5.1 Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung. Zur Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist stets

einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

- 5.2 Die Komplementärin hat bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Gestaltung vertraglicher Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft hat die Komplementärin darauf zu achten, dass Lieferungen und Leistungen zu marktüblichen Konditionen erbracht werden.
- 5.3 Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich – sofern nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder in einer Geschäftsordnung abweichend geregelt – auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, insbesondere im Rahmen der Entwicklung und Errichtung sowie des Betriebs von Infrastruktur und Flächen für Stromspeicher, Stromerzeugungs- und Stromübertragungsanlagen. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Handlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nicht bereits eine entsprechende Zustimmung enthält. Die Gesellschafter können eine Geschäftsordnung beschließen, die bestimmte Geschäfte ausdrücklich als über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen definiert.
- 5.4 Die Komplementärin wird im Falle des Abschlusses von Verträgen, die eine Auslagerung der operativen Tätigkeit der Gesellschaft betreffen (insbesondere Verträge über die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung), durch die Vereinbarung von Kontroll-, Weisungs- und Lenkungsrechten sicherstellen, dass die Gesellschaft selbst nach wie vor die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bestimmen kann.
- 5.5 Hinsichtlich der Geschäftsanteile an der Komplementärin, die von der Gesellschaft gehalten werden, sind statt der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Geschäftsführung befugt. Im Rahmen dieser Geschäftsführungsbefugnis sind die Kommanditisten gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft bevollmächtigt; die Vollmacht kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Komplementärin verpflichtet sich, insoweit von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten Gebrauch zu machen. Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffenden Maßnahmen Beschluss fassen und anschließend der von ihnen bestimmte Kommanditist die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschafter unter Wahrung der vorgeschriebenen Form ausführt. Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen am Sitz der Gesellschaft gefasst, falls nicht alle Kommanditisten mit einer Beschlussfassung in anderer Form oder an einem anderen Ort einverstanden sind. Für die Einberufung, Ankündigung und Durchführung einer Kommanditistenversammlung gelten die Bestimmungen der Ziffer 7 entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die Gesellschafterversammlung und die Kommanditistenversammlung können gemeinsam einberufen und durchgeführt werden, wenn dies aus der Einberufung ausdrücklich hervorgeht. Beschlüsse der Kommanditisten, die Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin, die Änderung ihres Gesellschaftsvertrages oder ihre Auflösung zum Gegenstand haben, bedürfen der Einstimmigkeit, sonstige Beschlüsse der qualifizierten Mehrheit von 58,0 % des an der Beschlussfassung teilnehmenden Kommanditkapitals ("**Relevante Mehrheit**"). Scheidet ein Kommanditist aus dem Gesellschaftsverhältnis aus, ist er zur Geschäftsführung und Vertretung nicht mehr befugt.

6. VERGÜTUNG DER KOMPLEMENTÄRIN

- 6.1 Soweit die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) für

die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin nicht ausschließlich für die Gesellschaft tätig, werden ihr solche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) vollständig erstattet, die unmittelbar die Geschäftsführung der Gesellschaft betreffen. Die nicht individuell zuzuordnenden marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen werden anteilig in einer den Umfang der Tätigkeit der Komplementärin für die Gesellschaft angemessen berücksichtigenden Höhe übernommen. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.

- 6.2 Die Komplementärin erhält ferner eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.500,00 (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer), die jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu zahlen ist.

7. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG, BESCHLUSSFASSUNG

- 7.1 Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- 7.2 Die Komplementärin beruft die Gesellschafterversammlung ein, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Briefes zur Post bzw. der Versendung per Telefax bzw. E-Mail und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zwei (2) Wochen liegen, d. h. die Gesellschafterversammlung kann frühestens am fünfzehnten (15) Kalendertag nach Versendung der Einberufung (den Tag der Einberufung eingerechnet) stattfinden. Aus wichtigem Grunde kann die Einladungsfrist auf bis zu fünf (5) Bankarbeitstage verkürzt werden. Die Gesellschafter sind auch berechtigt, selbst Gesellschafterversammlungen einzuberufen.
- 7.3 Die Gesellschafterversammlung soll am Sitz der Gesellschaft, am Sitz eines Gesellschafters oder an einem anderen, von der Geschäftsführung festgelegten Ort in Deutschland stattfinden, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen. Ohne dass sie hierfür einer Zustimmung bedürfen, können die Gesellschafter, die dies wünschen, an einer im Übrigen als Präsenzveranstaltung einberufenen Gesellschafterversammlung mittels Videokonferenz teilnehmen und ihre Rechte insgesamt mittels Videokonferenz ausüben ("**Hybride Gesellschafterversammlung**"), soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine besondere Form und/oder Anwesenheit der Gesellschafter verlangen. Bei Hybriden Gesellschafterversammlungen haben die Gesellschafter angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit alle Teilnehmer die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung wechselseitig in Bild und Ton wahrzunehmen. Es obliegt den Gesellschaftern, diese Möglichkeit zu nutzen und sich entsprechend technisch einzurichten. Alle weiteren technischen und sonstigen Einzelheiten zur Abhaltung und Durchführung von hybriden Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung geregelt.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung wählt jeweils zu Beginn der Versammlung mit der Relevanten Mehrheit den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung aus den Vertretern der Kommanditisten.
- 7.5 Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige – auch elektronische – Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung einer Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist, dass alle Gesellschafter an

der Beschlussfassung teilnehmen und kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

- 7.6 Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit der Relevanten Mehrheit, soweit nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben wird.
- 7.7 Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren jeweiligem Festkapitalanteil; je EUR 1,00 eines Festkapitalanteils gewährt eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit nicht ein zwingendes gesetzliches Stimmverbot besteht.
- 7.8 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung alle Kommanditisten anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung beschlussunfähig, hat die Komplementärin erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 50 % des Festkapitals vertreten sind. Die Einberufungsfrist für die Folgeversammlung kann auf eine Woche verkürzt werden. Die Einberufung der zweiten Gesellschafterversammlung kann auch durch den oder die einberufenden Gesellschafter gem. Ziffer 7.2 Satz 6 erfolgen. Ist auch die Folgeversammlung nicht beschlussfähig, gelten vorstehende Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine dritte Versammlung ungeachtet des Umfangs des vertretenen Festkapitals stets beschlussfähig ist. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelungen dieses Absatzes hinzuweisen.
- 7.9 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter von verbundenen Unternehmen oder ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts- und/oder steuerberatenden Berufe oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich (PDF Scan einer schriftlichen (§ 126 BGB) Vollmacht genügend) erteilt sein und verbleibt bei der Gesellschaft. Die Ablehnung des Bevollmächtigten ist durch Beschluss der anderen Gesellschafter zulässig, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Kommanditisten der Gesellschaft, die den Bestimmungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) oder sonstigen entsprechenden kommunalrechtlichen Vorgaben unterliegen, haben das Recht, unter den Voraussetzungen des § 113 GO NW oder sonstigen kommunalrechtlichen Vorgaben einen vom Rat ihres kommunalen Eigentümers bestellten Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.
- 7.10 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Inhalt der Niederschrift ist allen Gesellschaftern nach der Gesellschafterversammlung in Textform zu übermitteln. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind darüber hinaus in einem kontinuierlich fortzuführenden Beschlussbuch festzuhalten.
- 7.11 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von vier (4) Wochen durch Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, kann der rügende Gesellschafter innerhalb

von weiteren drei (3) Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

- 7.12 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten nach Empfang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

8. JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT

- 8.1 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche anwendbaren Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie die anwendbaren kommunalrechtlichen Anforderungen, soweit anwendbar insbesondere des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, erfüllt werden.
- 8.2 Den jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern der mittelbaren Kommunalgesellschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie § 103 GO NW und sonstigen entsprechenden kommunalrechtlichen Vorgaben zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- 8.3 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen. Ob der Jahresabschluss und der ggf. aufzustellende Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Auch wenn eine gesetzliche Prüfungspflicht nicht besteht, kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses mit der Relevanten Mehrheit beschließen. Hat danach eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung vorzunehmen. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- 8.4 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und, im Falle der Abschlussprüfung, den Prüfungsbericht unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.

9. FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND ERGEBNISVERWENDUNG

- 9.1 Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere ob und inwieweit Beträge – insbesondere unter Beachtung der Anforderungen bestehender Finanzierungsverträge – ausgeschüttet oder als Gewinn vorgetragen

werden. Die Zuführung von Beträgen zum Rücklagenkonto setzt eine Beschlussfassung mit einer Mehrheit von 76 % des Kommanditkapitals voraus.

- 9.2 Der auszuschüttende Gewinn ist nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verrechnungskonten gutzuschreiben.
- 9.3 Ein Verlust der Gesellschaft ist nach dem Verhältnis der Festkapitalanteile auf die Gesellschafter zu verteilen und auf den Verlustvortragskonten zu verbuchen.
- 9.4 Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen der Gesellschaft, die durch gesellschafterbezogene Umstände eintreten, werden wie folgt ausgeglichen:
 - (a) Gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die von einzelnen Gesellschaftern verursacht werden, werden im Rahmen der Gewinnverteilung nur diesen zugerechnet. Der Betrag der Mehr- oder Minderbelastung verringert oder erhöht den Gewinnanteil des Gesellschafters, der die entsprechende Belastung oder Entlastung verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Mehr- oder Minderbelastungen, die durch Ergebnisse aus positiven oder negativen Ergänzungsbilanzen, Sonderbetriebsvermögen, Sonderbetriebsausgaben oder -einnahmen oder die Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG oder durch gesellschafterbezogene Vorgänge, insbesondere bei einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung eines Gesellschaftsanteils verursacht werden.
 - (b) Auf gewerbesteuerliche Mehrbelastungen, die als Folge des erstmaligen Erwerbs der Kommanditbeteiligung durch die Gesellschafter zu Ziffern 3.1(b) und/oder 3.1(c) entstehen, findet vorstehende Ziffer 9.4(a) keine Anwendung. Der Ausgleich erfolgt nach Maßgabe der zwischen den Gesellschaftern jeweils abgeschlossenen Anteilskaufverträge.
 - (c) Eine Zuordnung von Mehr- und Minderbelastungen und eine etwaig damit verbundene Ausgleichsverpflichtung entsteht erst wenn und nur in dem Umfang, in dem auf Ebene der Gesellschaft tatsächlich steuerliche Zahlungsverpflichtungen bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt eintretende, von einzelnen Gesellschaftern ausgelöste Effekte für die Feststellung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen sind – soweit gesetzlich zulässig – im Rahmen einer verursachungsgerechten Zuordnung der gewerbesteuerlichen Verlustvorträge oder sonstigen steuerlichen Vorträge, wie z. B. eines Zins- oder ein EBITDA-Vortrags, zu den einzelnen Gesellschaftern abzubilden.
 - (d) Soweit der Anteil des betreffenden Gesellschafters am handelsrechtlichen Jahresüberschuss der Gesellschaft zum Ausgleich einer Gewerbesteuerzahllast nicht ausreicht, ist der Gesellschafter, der die Gewerbesteuerzahllast verursacht hat, verpflichtet, eine entsprechende Bareinlage in die Gesellschaft einzulegen, wenn die Gesellschaft andernfalls ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Ausgleichsbetrag wird in diesem Fall zwei (2) Wochen nach der mit Übersendung des Gewerbesteuermessbescheides zu verbindenden Zahlungsaufforderung, frühestens jedoch fünf (5) Tage vor der Fälligkeit der Gewerbesteuerzahlung durch die Gesellschaft fällig und zahlbar.
 - (e) Fallen steuerliche Mehrbelastungen durch das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft oder durch Verfügungen eines Gesellschafters über einen Gesellschaftsanteil erst zu einem Zeitpunkt an, zu dem der Gesellschafter bereits ausgeschieden ist, ist der ehemalige Gesellschafter verpflichtet, die durch das Ausscheiden verursachten gewerbesteuerlichen Zahllasten der Gesellschaft auszugleichen. Gleiches gilt, soweit der Gesellschafter den Verbrauch des laufenden Gewerbeverlustes und/oder den Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) und/oder den Untergang von

Zinsvorträgen (§ 4h Abs. 5 EstG) in einem Umfang verursacht hat, der über den jeweiligen Anteil des Gesellschafters am Verlust bzw. Zinsvortrag unter Berücksichtigung der Ziffer 9.4(a) hinaus geht.

- (f) Soweit ein mittelbarer Gesellschafter einen Untergang von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen (§ 10a GewStG) herbeiführt oder gewerbesteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen verursacht, wird dies dem Gesellschafter, dessen unmittelbare bzw. mittelbare Gesellschafter ursächlich waren, zugerechnet und die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

9.5 Vorstehende Ziffer 9.4 gilt entsprechend, soweit einem Gesellschafter nachweislich zahlungswirksame steuerliche Mehr- oder Minderbelastungen entstehen, die ein anderer Gesellschafter verursacht hat, wobei in diesem Fall ein Ausgleich ausschließlich im Rahmen der Gewinnverteilung auf Ebene der Gesellschaft erfolgt. Eine Ausgleichszahlung unmittelbar zwischen den Gesellschaftern hat nicht zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes individualvertraglich vereinbart wird.

10. ENTNAHMEN

Jeder Kommanditist ist berechtigt, ein etwaiges Guthaben auf seinem Verrechnungskonto jederzeit zu entnehmen.

11. INFORMATIONSRECHT

- 11.1 Jeder Gesellschafter kann von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft jederzeit Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.
- 11.2 Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.
- 11.3 Das Einsichtsrecht erstreckt sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch auf alle Unterlagen, die die Gesellschaft verwahrt.

12. VERTRAULICHKEIT

- 12.1 Die Gesellschafter behandeln diesen Gesellschaftsvertrag und seinen Inhalt streng vertraulich und geben ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Gesellschafter keine diesbezüglichen Informationen an Dritte weiter. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für alle Angelegenheiten der Gesellschaft und für solche Informationen, die dem Gesellschafter aufgrund seiner Gesellschafterstellung bekannt werden, insbesondere die Informationen über potentielle Projekte in der Gesellschafterversammlung oder in Versammlungen der Gesellschafterausschüsse. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft fort.
- 12.2 Die Gesellschafter dürfen jedoch Informationen ohne Zustimmung gemäß Ziffer 12.1 weitergeben an
 - (a) mit ihnen verbundene Unternehmen, (direkte und indirekte) Gesellschafter sowie etwaige (direkte oder indirekte) Fondsinvestoren, jeweils (i) soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als direkter oder indirekter Gesellschafter bzw. Fondsinvestor erforderlich ist

und (ii) vorausgesetzt, der Informationsempfänger ist seinerseits zur Vertraulichkeit in einem mindestens der Ziffer 12.1 entsprechendem Maße verpflichtet.

- (b) ihren Aufsichtsrat oder Beirat oder den Aufsichtsrat oder Beirat ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder vergleichbare Gremien,
- (c) ihre Gesellschafterversammlung oder die Gesellschafterversammlung ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft oder die Verbandsversammlung ihrer Mutter, soweit die Anteile des Gesellschafters von einem Zweckverband gehalten werden,
- (d) ihre Mitarbeiter oder Mitarbeiter ihrer Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft, soweit diese unmittelbar in die Verwaltung und/oder Betreuung der Beteiligung an der Gesellschaft einbezogen sind,
- (e) Berater, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind,
- (f) Banken oder sonstige Kreditinstitute, die diese Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Bankgeschäftes mit dem Gesellschafter zur sachgerechten Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Gesellschafters benötigen,
- (g) Dritte, die an einem Beitritt zu der Gesellschaft oder an dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen interessiert sind, soweit diese sich vorab mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft und allen Gesellschaftern schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, oder
- (h) wenn die Information rechtmäßig in die Öffentlichkeit gelangt, ohne dass dabei gegen die in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegte Verpflichtung zur Vertraulichkeit verstoßen wurde.

12.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen.

13. VERFÜGUNGEN ÜBER GESELLSCHAFTSANTEILE

Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen oder die sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile von Gesellschaftsanteilen ist nur mit Zustimmung sämtlicher Kommanditisten zulässig.

14. AUSSCHLIEßUNG

14.1 Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit der qualifizierten Mehrheit von 58,0 % des Festkapitals aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 134, 139 HGB vorliegt. Statt der Ausschließung kann die Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters beschlossen werden, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise auf eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person zu übertragen.

14.2 Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist u.a. gegeben:

- (a) bei Zwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil und die damit verbundenen Rechte, sofern die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines (1) Monats nach Wirksamwerden wieder aufgehoben wird,
- (b) bei Stellung eines Eigenantrags des Gesellschafters auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, der Eröffnung eines (auch vorläufigen) in- oder ausländischen Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über sein Vermögen oder der

Ablehnung der Verfahrenseröffnung mangels Masse; das Stimmrecht dieses Gesellschafters ruht ab dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft Kenntnis von der jeweiligen Antragstellung erlangt;

- (c) bei schuldhafter, schwerwiegender Verletzung der Geheimhaltungspflicht (vgl. Ziffer 12 dieses Vertrages), oder
- (d) bei schwerwiegenden Verstößen gegen wesentliche gesellschaftsbezogene Pflichten des Gesellschafters, insbesondere bei Nichterfüllung einer übernommenen Finanzierungsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft oder bei Verstößen gegen Beschränkungen hinsichtlich unmittelbarer und/oder mittelbarer Verfügungen über Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft., oder

(jeweils einzeln und zusammen die "**Ausschlussgründe**").

14.3 Der Beschluss über die Ausschließung muss spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem die Komplementärin von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt hat. Besteht der Ausschließungsgrund in der Person der Komplementärin, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem sämtliche anderen Gesellschafter von dem Ausschließungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss über die Ausschließung wird mit der Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter durch die Komplementärin wirksam; ist die Komplementärin ausgeschlossen, erfolgt die Mitteilung durch einen von den Kommanditisten bestellten Vertreter. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

14.4 Der Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge. Für den Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters gilt Ziffer 16 entsprechend.

15. DAUER, KÜNDIGUNG UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

15.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen namens der Gesellschaft keine Geschäfte getätigt werden. Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

15.2 Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2039, möglich.

15.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber der Komplementärin zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Ab Zugang des Kündigungsschreibens ruhen alle Gesellschafterrechte des kündigenden Gesellschafters bis auf das Gewinnbezugsrecht. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva und dem Recht, die Firma fortzuführen, auf diesen über. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

16. ABFINDUNG AUSSCHIEDENDER GESELLSCHAFTER

16.1 Der ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gilt:

- (a) Maßgebend ist der Buchwert des Gesellschaftsanteils. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den Buchwert seines Gesellschaftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu errichtende

Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu erstellen ist. Ist der Buchwert ein negativer Betrag, ist die Abfindung mit Null anzusetzen, wobei Zahlungspflichten des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft, insbesondere aufgrund eines etwaig negativen Saldos des Verrechnungskontos, unberührt bleiben. Übersteigt der Verkehrswert abzüglich eines Abschlags von 30 % die nach dieser Ziffer 16.1(a) ermittelte Abfindung, so erhöht sich die Abfindung um den Unterschiedsbetrag.

- (b) Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht über den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils einigen, wird der Verkehrswert durch einen vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf vorgeschlagenen Sachverständigen als Schiedsgutachter ermittelt. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme, wobei die Regeln der §§ 91 ff. ZPO gelten.
 - (c) Die Abfindung ist in fünf (5) gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit einem Zinssatz in Höhe von 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.
- 16.2 Das Verrechnungskonto ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen. Der ausscheidende Gesellschafter kann die Abfindung nach Ziffer 16.1 und die Auszahlung eines Guthabens auf dem Verrechnungskonto nur verlangen, soweit sie nicht zur Auffüllung des Verlustvortragskontos des ausscheidenden Gesellschafters auf den Tag des Ausscheidens benötigt werden.
- 16.3 Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
- 16.4 Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
- 16.5 Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des die betreffende Jahresbilanz feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Abfindung ohne Einfluss.

17. LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG berücksichtigt werden.

18. HANDELSREGISTERVOLLMACHT

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht dafür zu erteilen, ihn bei allen die Gesellschaft betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister zu vertreten, mit Ausnahme der Anmeldungen seines Ausscheidens aus der Gesellschaft oder der Veränderung seiner Kommanditeinlage. Die Komplementärin darf von dieser Vollmacht nur nach vorheriger Zustimmung des betreffenden Kommanditisten Gebrauch machen.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

19.2 Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über dessen Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung der und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) des Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden. Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Satz 1 dieser Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die jeweils über die Befähigung zum Richteramt verfügen müssen. Der Schiedsort ist Hamburg. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.3 Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken oder unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.



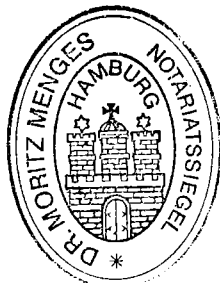
Dr. Moritz Menges • Dr. Alexander Schmidt • Dr. Christoph Fischer
Am Sandtorkai 50 • 20457 Hamburg

Vollständige Fassung der Satzung der

SCUR-Alpha 1841 GmbH
künftig: **Trianel Batteriepark Waltrop Verwaltungs GmbH**
mit Sitz in München,
künftig mit Sitz in Aachen,
Amtsgericht München, HRB 300899,
künftig: Amtsgericht Aachen, HRB -neu-

Hiermit bescheinige ich in meiner Eigenschaft als Notar gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass durch die Urkunde vom 07. Mai 2025, UVZ-Nr. 1233/2025 M des Notars Dr. Moritz Menges der nachstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages beschlossen wurde und die Neufassung alle gültigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält. Alle früheren Bestimmungen sind damit aufgehoben.

Hamburg, den 07. Mai 2025




Dr. Moritz Menges
Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Trianel Batteriepark Waltrop Verwaltungs GmbH

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

Trianel Batteriepark Waltrop Verwaltungs GmbH

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG und die Übernahme ihrer Geschäftsführung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen – soweit kommunalrechtlich zulässig – beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
4. Abweichend von vorstehendem Abs. 3 kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Weiterhin kann die Gesellschafterversammlung einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der Trianel Batteriepark Waltrop GmbH & Co. KG mit Sitz in Aachen sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.

§ 7

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte

1. Soweit Geschäftsanteile an der Gesellschaft einer Kommanditgesellschaft, deren Komplementärin die Gesellschaft ist (nachfolgend "GmbH & Co. KG") gehören, erfolgt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen durch die Kommanditisten der GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung von Rechten zu enthalten.
2. Hat die GmbH & Co. KG mehr als einen Kommanditisten, werden die Kommanditisten einen von ihnen zur Vertretung der GmbH & Co. KG bei der Ausübung der Gesellschafterrechte bevollmächtigen.
3. Jedem Kommanditisten der GmbH & Co. KG stehen bezogen auf die Gesellschaft Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 51a GmbHG zu.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, zustimmungspflichtige Geschäfte

Einer Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen neben den im Gesetz oder an anderer Stelle in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen folgende Sachverhalte:

- a. Aufstellung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
- b. Bestellung des Abschlussprüfers;
- c. Entlastung der Geschäftsführer;
- d. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- e. Abschluss, wesentliche Änderung, Kündigung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 f. AktG;
- f. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- g. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- h. Erteilung und Widerruf von Handlungsvollmachten zum gesamten

Geschäftsbetrieb;

- i. soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen:
 - i. Übernahme neuer Geschäftsfelder und Aufgaben,
 - ii. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - iii. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall ein Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 überschritten wird;
- j. Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, sofern es sich um Angestellte in leitender Position handelt oder die jährlichen Bezüge des Angestellten einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 übersteigen;
- k. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
- l. Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ von Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft;
- m. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
- n. andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die die Gesellschafterversammlung im Einzelfall an sich zieht.

§ 9

Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird. Insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihre Zustimmung beschließen kann.
3. Gemeinden, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligt sind, sind im

Hinblick auf § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) GO NRW bzw. sonstige, jeweils anwendbare kommunalrechtliche Vorschriften berechtigt, die Übersendung einer Kopie des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes zu verlangen.

§ 10

Rechnungsprüfung

1. Den Rechnungsprüfungsämtern der (unmittelbaren oder mittelbaren) Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 Haushaltsgesetzes (HGrG) sowie gemäß § 103 GO NRW bzw. der jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
2. Sind mehrere kommunale Gesellschafter (unmittelbar oder mittelbar) an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften gelten. Der Jahresabschluss hat im Anhang die Angaben zu den Gesamtbezügen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung zu enthalten, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften gelten. § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden.
2. Ob der Jahresabschluss und der ggf. aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgesetzes erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung vorzunehmen. Darüber hinaus kann die

Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.

3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den ggf. zu erstellenden Lagebericht zusammen mit dem ggf. erstellten Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Gesellschafter vorzulegen. Darüber hinaus ist der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit erforderlich, eine Ausfertigung zu übersenden.

§ 12

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 13

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Hamburg, den 30.05.2025

Agnes Meik, Notarvertreter/in

Gesellschaftsvertrag der Netzleitung Lünen GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Netzleitung Lünen GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Essen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Durchführung des Zulassungsverfahrens, der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung einer 380 kV Netzleitung von den Kraftwerkstandorten der Evonik Steag GmbH („**STEAG**“) in Lünen und der Trianel Power Projektgesellschaft Kohlekraftwerk GmbH & Co. KG („**TPK**“) in Lünen-Stummhafen zur Schaltanlage der RWE Transportnetz Strom GmbH in Lippe einschließlich der Wahrnehmung dazugehöriger Aufgaben und Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, deren Vertretung übernehmen sowie Interessengemeinschaften eingehen und errichten.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **25.000 Euro**
(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) An der Gesellschaft sind die Evonik Steag GmbH, Essen, mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 12.500,00 und die Trianel Power-Projektgesellschaft Kohlekraftwerk mbH & Co. KG, Aachen, mit einem Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 12.500,00 beteiligt.

§ 4 **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.

§ 5 **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland. § 12 Abs. (7) bleibt unberührt.

§ 6 **Verfügungen über Geschäftsanteile**

Verfügungen über Geschäftsanteile oder, unbeschadet von § 17 GmbHG, Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Übertragungen, Verpfändungen oder jegliche andere Belastungen von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7 **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
Bei Vorhandensein mehrerer Gesellschafter hat jeder Gesellschafter das Recht, einen Geschäftsführer zu bestimmen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss alle oder einzelne Geschäftsführer umfänglich, für bestimmte Rechtsgeschäfte oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und solche Befreiungen ganz oder teilweise widerrufen sowie Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Brief. Sie muss den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung angeben. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist werden der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung eine kürzere Frist wählen. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Die Gesellschafterversammlung wählt ihren Vorsitzenden in der jeweils ersten Gesellschafterversammlung eines Geschäftsjahres mit der Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung berufenen Gesellschafter. Der Vorsitz endet mit der Wahl des Vorsitzenden in der ersten Gesellschafterversammlung des darauf folgenden Geschäftsjahres. Die Gesellschafter stellen den Vorsitzenden jeweils abwechselnd. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall Abweichendes beschließt.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 75 % aller Gesellschafter vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. § 9 Abs. (2) Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder per Telefax oder per E-Mail übermittelter Erklärungen gefasst werden, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Soweit in gesetzlichen Bestimmungen oder in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse über alle Geschäfte von wesentlicher Bedeutung, sowie zu folgenden Beschlussgegenständen der Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung berufenen Gesellschafter:
1. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;
 2. Aufnahme neuer sowie Aufgabe vorhandener Geschäftszweige, Tätigkeitsbereiche und Betriebe;
 3. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von wesentlichen Teilen;
 4. Umwandlung (z. B. Verschmelzung, Spaltung) und Auflösung der Gesellschaft;
 5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
 6. Feststellung des Jahresabschlusses;
 7. Verwendung des Jahresergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes sowie die Auflösung und Ausschüttung von Rücklagen;
 8. Genehmigung und ggf. Änderung des Wirtschaftsplanes;
 9. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
 10. Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen bei Unternehmen, an denen eine Beteiligung größer als 25 % besteht;
 11. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Erteilung von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - 11a. Anstellung von Mitarbeitern mit Personalverantwortung und Angestellten in vergleichbarer und höherer Stellung sowie wesentliche Vertragsänderungen für diesen Personenkreis;
 - 11b. Übernahme von Ruhegehaltsverpflichtungen oder Abschluss von Betriebsvereinbarungen über die Zahlung von Betriebsrenten;
 12. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft;

13. Soweit im Wirtschaftsplan gemäß § 14 nicht vorgesehen
- a) Aufnahme von Darlehen, wenn im Einzelfall € 50.000,00 überschritten werden,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs;
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen innerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs von mehr als € 5.000,00 im Einzelfall oder für den Fall, dass das bestehende Haftungsrisiko aus derartigen Verpflichtungen das bilanzmäßige Eigenkapital der Gesellschaft bereits überstiegen hat oder durch die Haftungsübernahme übersteigen wird;;
 - d) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs und von mehr als € 5.000,00 im Einzelfall;
14. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung;
15. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige;
16. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
17. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet-, Pacht-, Dienstleistungs- und Leasingverträgen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € 50.000,00 überschritten wird. Die Gesellschafterversammlung kann eine höhere Wertgrenze festsetzen;
18. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken sowie Abschluss von grundstücksbezogenen Leasing-Verträgen;
19. Errichtung von Neubauten, Anbauten und anderen Baulichkeiten sowie bauliche Großreparaturen;
20. Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens von mehr als € 50.000,00 Einzelwert; dies gilt auch für Gegenstände, die über Leasing finanziert werden;
21. Erwerb und Vergabe von Schutzrechten und Lizenzen mit einem Geschäftswert von mehr als € 50.000,00 im Einzelfall;
22. Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, bei denen der Einzelwert der von der Gesellschaft jeweils zu übernehmenden Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen den Wert des bilanziellen Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigt;
23. sonstige Verträge und Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes mit einem Geschäftswert von mehr als € 50.000,00;

24. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit
- a) Gesellschaftern und/oder den Geschäftsführern sowie den Angehörigen im Sinne von § 15 AO der genannten Personen;
 - b) Unternehmen, an denen eine der unter a) genannten Personen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 5 % beteiligt ist;
25. Termingeschäfte mit Devisen und an Börsen gehandelten Waren und Rechten mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00;
26. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten;
27. Sonstige, durch Gesellschaftsbeschluss als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte
28. Beschlussfassungen, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bei Beteiligungsgesellschaften zu fassen hat und die Beschlussgegenstände gemäß den vorstehenden Nummern 1 bis 27 betreffen;
- (2) Die gemäß Absatz 1 erforderliche Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im Voraus schriftlich erteilt werden. Die Betrags- und Zeitgrenzen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verändert werden.
- (3) Je 100,00 Euro des Stammkapitals entsprechen einer Stimme.
- (4) Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift innerhalb von drei Wochen anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist danach unverzüglich eine Niederschrift zuzustellen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst werden, sind entsprechend festzuhalten.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zustellung der Niederschrift angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.
- (7) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

§11 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Jedem Gesellschafter steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 51a Abs. 1 und 2 GmbHG zu.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres zu erstellen und, soweit gesetzlich erforderlich, dem Abschlussprüfer der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.
- (4) Der Jahresabschluss hat den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht zwingend handelsrechtliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag Abweichendes bestimmen.
- (5) Die Prüfung des Jahresabschlusses ist auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 HGrG zu erstrecken. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe der jeweils einschlägigen kommunalrechtlichen Bestimmungen wird eingeräumt.
- (6) Die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließende Gesellschafterversammlung darf nicht früher als zwei Wochen nach Aufgabe der Unterlagen nach Abs. 2 zur Post stattfinden. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere darüber, ob und inwieweit der Gewinn in einer Rücklage eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Ergebnisverteilung

Die Gesellschafter vereinbaren eine Gewinnverteilung gemäß § 29 Abs. 3 GmbHG.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung erstellt einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr nach den Bestimmungen dieses § 14. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres beraten und feststellen kann. Der Wirtschaftsplan ist gegebenenfalls durch Nachträge, die im selben Verfahren beraten und festgestellt werden müssen, zu aktualisieren.
- (2) Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung sowie etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse des Wirtschaftsplans. Nach Ablauf des Geschäftsjahres berichtet sie über den Stand der Einhaltung des Wirtschaftsplans im abgelaufenen Jahr. Zeichnet sich eine Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, unverzüglich der Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern den Wirtschaftsplan einschließlich Finanzplanung des Unternehmens zur unverzüglichen Weiterleitung an deren Gesellschafter.

§ 15 Kündigung und Einziehung

- (1) Jeder Gesellschafter kann diesen Gesellschaftsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2032. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft; stattdessen scheidet der kündigende Gesellschafter aus und die Gesellschaft wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Vergütung nach § 16.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
- (4) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 1. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 2. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

3. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
 4. der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder den Gesellschaftsvertrag kündigt;
- (5) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit aller in der Gesellschafterversammlung zur Abstimmung berufenen Gesellschafter gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Die Einziehung wird wirksam mit Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 16 gezahlt wird.

§ 16 Einziehungsvergütung

- (1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung.
- (2) Im Rahmen der Einziehung besteht zugunsten des betroffenen Gesellschafters ausschließlich folgender Einziehungsvergütungsanspruch für seine Beteiligung an der Gesellschaft:

Maßgebend für die Ermittlung des Einziehungsvergütungsguthabens ist das handelsrechtliche Eigenkapital auf Basis der Spartenbilanz des ausscheidenden Gesellschafters (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag / abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieses ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31.12. des Jahres, das dem Tag der Einziehung vorangeht bzw. mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven und ein originärer Firmenwert bleiben außer Ansatz.

- (3) Können die Beteiligten sich nicht über die Höhe des Einziehungsvergütungsanspruchs einigen, wird er von einem gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter bestimmt. Bei der Ermittlung des Einziehungsvergütungsanspruchs ist der Wirtschaftsprüfer an die Vorgehensweise nach Absatz (2) gebunden. Kommt innerhalb von acht Wochen nach Verlangen eines Beteiligten keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, wird dieser vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Düsseldorf benannt. Die Wertbestimmung durch den Schiedsgutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges gültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB).
- (4) Der Schiedsgutachter entscheidet auch für alle Beteiligten endgültig über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO.

§ 17 Abtretungsverlangen

- (1) Sofern ein Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag kündigt oder soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen oder mehrere Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird.

- (2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder an eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen in § 15 Abs. (5) und § 16 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss gemäß § 15 Abs. (5) im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person nur mit allen abgegebenen Stimmen gefasst werden kann, dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und dass die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 19 Schiedsgericht

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag entscheidet ein auf Antrag eines Gesellschafters vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Düsseldorf einzusetzendes Schiedsgericht. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Das Schiedsgericht verfährt nach den Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO.

§ 20 Gründungsaufwand

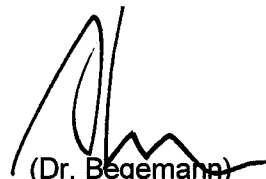
Sämtliche Kosten der Gründung der Gesellschaft, nämlich die Kosten des Notars für die Beurkundung der Gründungsversammlung und des Gesellschaftsvertrages und für die Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister sowie die Gerichtskosten für die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und für die Bekanntmachung, trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 1.500,00. Etwa darüber hinaus gehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

Bescheinigung

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 6. August 2008 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Essen, am 6. August 2008




(Dr. Begemann)
Notar

06.08.2008

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten mit dem mir vorliegenden Original.

Dr. Arndt Begemann
Notar

Essen, 06.08.2008